



21, 65r

3, 345r



10.
Dielatum Ratisbonae
d. 17. Junii 1767.
per Chur. Sachsen.

x.

An

ein Hochpreißliches

Corpus Evangelicorum

zu Regensburg

wiederholte

Anzeige

derer

Reichs-Freyen von Zedtwitz

zu Aisch, Evangelischen Theils,

Die, von denen Königlich-Böhmischen Collegien und Officianten
denenselben fortwährend zufügende Religions- und andere Beschwerden, und
ihren dadurch verursachten alleräußersten Nothstand
betreffend.

Mit Beylagen Sub Lit. A. bis I.



1767.



Des heiligen Römischen Reichs Evangelischer Chur-
Fürsten, Fürsten und Stände zur fürwährenden all-
gemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigte fürtreffliche
Herrn Rätthe, Botschafftere und Gesandten,

Hoch- und Wohlgebohrne, auch Hoch- Edelgebohrne und
Hochgelehrte,

Hochgebietend- Hochgeneigtest- auch Hochgeehrteste Herrn!

Quer Excellenzien, auch unsern hochgeneigtest- und Hoch-
geehrtesten Herrn, erstatten wir den allerliebhaftest- respectosen und
allerverbindlichsten Dank, daß Dieselbe gütigst belieben wollen, bey Ihero Kayser-
Königlich- Apostolischen Majestät in unserer Reichskündigen so großen Bedrängniß
uns mit einem allerunterthänigsten Vorwort zu statten zu kommen.

Es sehr wir bedauern müssen, daß wir uns der davon billig zu vermuthen ge-
habten gerächtesten Wärdungen bis jetzt noch nicht im geringsten zu erfreuen haben;
so würde democh der allertiefeste Respect- gegen Ihero Kayser- Königlich- Apostolische
Majestät uns zurück gehalten haben, einen fernern öffentlichen Schritt in dieser Sa-
che zu thun, wenn nicht, nebst dem Verlust unserer von Jahrhunderten ruhig herge-
brachten Reichs- Unmittelbarkeit, die große Gefahr der Evangelischen Religion bey
etlich tausenden derselben beppfichtenden Untertanen, und die unvermeidliche zu
Grundgebung unserer alten Reichs- freyen adelichen Familie, darauf stünde, und bee-
reits so weit gediehen wäre.

Nicht nur ist, seit obgedachten von dem hochpreislischen Corpore Evangelicorum
zu unserm Besten erlassenen allerunterthänigsten Intercessionalien, unser erbarmungs-
würdigster Zustand noch immer der vorige; indem 1. wir sämtliche Evangelische Stataten,
(weil wir nicht nur als pflichtvergesene Vasallen, sondern so gar als rebellische Un-
tertha-

terthanen, behandelt werden) zu Rettung unserer Sicherheit, auch Leibes und Lebens, nun schon über ein Jahr unsere sämtliche Königlich-Böhmische Deutsche Leben-Güter mit dem Rücken ansehen, fast alle Einkünfte derselben entbehren und in der Fremde uns elendiglich befehlen müssen, folglich auch unsere Güter und Viehschafft nicht be-
hörig besorgen können, sondern alles zu Grunde gehen lassen müssen; wo hingegen
2. sich noch immer ein Königlich-Böhmisches Executions-Commando von Cavallerie,
und 3. ein anderes Infanterie-Commando zu Unterstützung des neu einzuführen ge-
formnen Saks-Regals und Böhmischen Landfaskiats, sich in unserem Gerichte Wsch
befinder und dasselbige aufzehret; sondern es wird auch mit denen Religions- und
andern Bedrängnissen dergestalten fortgefahren, daß nichts anderes, als das uners-
meidliche Verderben unserer ganzen Familie Evangelischen Antheils, und unserer ar-
men Evangelischen Unterthanen, voraus zu sehen ist, wann nicht von ein- oder an-
dern allerhöchsten Orten schnelle hinlängliche Hülffe erscheinet.

In Religions-Sachen

eralenge von dem Königlich-Böhmischen Gubernio zu Prag unter dem 11. April
1766. der sub Lit. A. anliegende höchstbedenckliche Befehl an das Elbboegne Creys-
Lit. A. Amr, und von diesem unter dem 18. April 1766. das Ausschreiben Lit. B. an unsere
Lit. B. Unterthanen des Gerichtes Wsch: daß besagte unsere Unterthanen wegen ihrer Reli-
gions-Beschwerden in Regensburg keine fernere Vorstellungen thun, sondern, un-
ter gemeiner Straffe, sich damit nirgend anderstwohin, als an Ihre Kayser-König-
lich- Apostolische Majestät, wenden sollen, wo ihnen, befindenden Dingen nach, die
Anschickung verschaffet werden werde; wodurch also Ihre Kayser-Königlich-Apostol-
sche Majestät sichbarlich das völlige Jus circa sacra, daran doch die Cron-Böhmnen von
Seculis her niemahlen kein Recht noch Antheil gehabt hat, vindiciret werden will;
zum handgreiflichen äußersten Nachtheil aller Königlich-Böhmischen Deutschen Leben-
leute, und namentlich zum Abbruch des Reichs-Grund-Gesetzes des Denabrückischen
Friedens-Schlusses, darinnen art. 7. §. 42. versehen ist:

*A sola qualitate feudali, vel subfeudali, five NB, a Regno Bohemiae, five
ab Electoribus, Principibus et Statibus Imperii, five aliunde procedant,
jus reformandi non dependet, sed Feuda ista et subfeuda, nec non Vasalli,
sunt illi et bona ecclesiastica, in causis Religionis, et quicquid juris Dominus
Feudi praetendat, introduxerit, aut sibi arrogarit, ex statu Anni 1624.
die 1. Jan. PERPETVO censentur, quae vel judicialiter vel extra-
judicialiter invocata fuerint, tollantur, et in pristinum statum vesti-
tuantur.*

Wie nun Königlich-Böhmischer Seits nicht mißfennet werden kan, daß unsere
Vor-Eltern, die von Jedwois, und ihre Unterthanen in dem Gerichte Wsch den 1. Jan.
1624. der Evangelischen Religion benespickter haben, auch nach geschlossenen weis-
phälischen Frieden durch eine Reichs-Commission alles auf den Fuß des Entscheide-
Jahrees 1624. wieder hergestellt worden ist; so erziehet sich von selbst, und unwei-
derleglich, daß, so lang der auch in der neuesten Kayserlichen Wahl-Capitalation
Art. 2. §. 3. und 6. so nachdrücklich befristigte weisphälische Friede in dem Heil. Röm.
Reich noch etwas gilt, auch die Cron-Böhmnen in dem von Höchst Derofelben zu
Neu gehenden Gerichte Wsch sich keiner, auch der allergeringsten, Disposition in Re-
ligions- und Kirchen-Sachen anmassen, noch dahin einschlagende Verbote ergehen
lassen könne.

Nachdem aber, dessen ohnerachtet, das Königlich-Böhmische Gubernium zu
Prag obgedachten verhänglichen Schritt gethan hat; so ist es kein Wunder, daß die
in das Wscher Gericht nach und nach eingeschickene Catholische dadurch um so fähiger
worden seynd: Wie dann 1. der Administrator der neuen Catholischen Capelle auf
dem St. Nicolaßberg bey Wsch, zu Eßönbach, einem in die evangelische Pfar zu Wsch
gehörigen Dorf, in der Ebat-Woche 1766. einer Weibs-Person, ohne Anfrage oder
Erlaubniß, aller mehrmalen eingelegten Protestationen ohnerachtet, die Sacra nach
Catholischer Art administrirte, auch 2. den 5. Aug. 1766. bey einer andern Catho-
lischen Frau, in Wsch selbst, ein gleiches gethan hat, wogegen aber der evangelische
Pastor primarius und Inspector zu Wsch, Doctor Eder, den 15. Aug. e. a. zum
Ueberfluß eine neue schriftliche Protestation eingelegt hat.

Wsch

Noch weit bedeutlicher und unerträglicher aber ist, daß am 6. Dec. 1766. die neu aufgenommene Catholische auf ermeldtem St. Nielasberg sich erkundet haben, in dem evangelischen Markt-Klecken Aisch, auf eine niemahn erhörte und den statum Anni decretorii empfindlichst verletzende Art, das Sanct Nicolai-Fest, auf dem Markt und noch an einem Ort mit Trompeten und Pauken zu verkündigen, sodann einen blasenden Durchzug durch die von lauter Evangelischen bewohnte Straßen bis zu dem Schloßlein auf dem St. Nielasberg zu nehmen, und selbigen alda mit einem hellen Bierorien-Geschrey zu beschließen. Die Sache redet von sich selbst, was für Folgen für die evangelische Religion in dem Gerichte Aisch zu befahren seyen, wann dergleichen Zaum- und Zügellosen Anfängen und Vorgängen nicht mit allem erforderlichen Nachdruck sekurret, und solche verwogene Söhner dezer Reichs-Grund-Gesetze und der gemeinen öffentlichen Ruhe exemplarisch abgestrafft werden sollten.

Die

Eingriffe in die Reichs-Unmittelbarkeit im Weltlichen

gehen ebenfalls immer weiter.

1. In dem sub Lit. C. beyliegenden Schreiben des Elbogner Crays-Amtes an Lit. C. uns vom 1. Oct. 1766. werden Ihro Kayserl. Königlich-Apostolisch-Majestät ohne Echeu nicht nur unsere höchste Lebens-, sondern auch Landes-Hürten genemmer.

2. Das Königlich-Böhmische Gubernium zu Prag, (welches doch sonst mit denen teufischen Lehren der Cron Böhmen lediglich nichts zu thun hat, sondern nur die Negierung dezer der Cron Böhmen unmittelbar oder doch mit dem Landtschat unter vorrhenen Lande und Gebiete besorget,) maket sich, nach denen Behlagen C. und D. Lit. C. u. D. neuerlich an, in unsren Angelegenheiten Befehle an das Elbogner Crays-Amt und durch dasselbige an uns, ergehen zu lassen, gleich als ob wir Königlich-Böhmische Landtsassen wären.

3. Maket man sich Königlich-Böhmischer Seits neuerlich der Criminal-Gerichtbarkeit in unserm Gerichte Aisch an; indeme, gegen alle unsere Protestation, unsrer treustoffter Gerichts-Verwalter Femlich durch eine eigene, den 14. Dec. 1766. in Aisch eingedructe Königlich-Böhmische Inquisitions-Commission, wegen gewisser verwalterter Geider, den 19. Dec. verhöret und in Arrest gebracht worden ist.

4. Ergehen von dem Elbogner Crays-Amt an die in unsern privatiden Diensten und Pflichten stehende Gerichts-Verwaltere nach der Anlage E. unmittelbare an Lit. E. maßliche Befehle, eben als wenn sie Böhmischer Landtsassen Bedienten wären.

5. Nach über unsere Unterthanen maket sich nach der Beylage F. so gar der Lit. F. Königlich-Böhmische Zoll-Einnehmer Hofier, unser eingebohrner Unterthan, einer Civilt-Gerichtbarkeit und Straf-Rechtens an, unrer begehöriger Drohung, sie, in dem Fall nicht ercheinens mit militairischer Gewalt herbey zu bringen; ja er untersethet sich, unsere Gerichts-Verwaltere selbst für sich zu citiren, um der Verhör unsrer Unterthanen mit bezuwohnen.

6. Absentlich aber suchet man Königlich-Böhmischer Seits das, (selbst eingestehene maket,) niemahlen in dem Aischer Gerichte hergebrachte, sondern erst jetzt einführen wollende Salz-Kegal, als ein bequemes Mittel, uns entweder völlig in die Böhmische Landtsasserey zu bringen, oder, im Widersetzungs-Fall, uns völlig zu ruiniren, mit äußerster Schärfe zu behaupten und durchzusetzen: Wie dann die Kayserl. Königl. Banco-Gefällen-Administration zu Prag, nach der Beylage G. an Lit. G. das Kayserl. Königl. Banco-Gefällen-Ober-Amt Eger, den 30. Oct. 1766. rescribirt: daß das Königl. Landes-Gubernium befohlen habe, zu demableinsteniger Einführung des höchsten Salz-Kegals allen Ernst und Gewalt anzuwenden. Zu solchem Ende befindet sich nicht nur

7. Schon obgemeldter maket, ein militairisches Commando, zu dessen Unterstützung, in dem Gerichte Aisch, sondern es wird auch, nach der Beylage E. gedrd. Lit. E. her, selbiges mit noch einem weiterem Commando von 50. Mann zu verstärken.

8. Den 29. May 1766. kamte der Elbogner Crays-Hauptmann nebst seinem Secretario, wie auch dem Egerischen Ober-Amtmann, nach Aisch, ließen ohne unser Vorwissen, durch unsern treustofften Gerichts-Verwalter Femlich die Burgschafft, Auch

auch Richter und Gemeindmänner von denen Dörfern, citiren, zugleich auch beyde Militair-Commando unter Gewehr halten und publicirte einen Eubernal-Befehl von Prag wegen des Salzes. Darauf wurden in dem Gerichte Aich drey königliche böhmische Salts-Beschauere aufgesperrt, denselben eigenmächtig Quartiere bey denen Burgern und Bauern angewiesen, und, wann selbige nicht also gleich gerummet werden können, durch militairische Commando derrer Einwohnere Handwerkszeuge und Mobilien zum Haus hinaus auf die Gassen geworfen; wie den 3. Sept. 1766. dem Strumpfwirker Ludwig zu Aich widerfahren ist.

Lit. E. 9. Denen Unterthanen ist nicht nur, nach der Beylage E. schriftlich und mündlich angedrohet worden: daß wosern sie sich in Annehmung böhmischen Salzes widersperrig erzeigen würden, sie in Eisen und Banden geschlossener nach Eger abgeführt werden, und allda auf das empfindlichste abgestraft werden solten; sondern es sind

10. Viele unserer Unterthanen, bey welchen fremdes Salz gefunden worden seyn solle, wirklich deswegen gestrafft worden; so daß, so viel man weiß, solche Straffen bereits in die 500. fl. Oesterreichischer Währung betragen.

11. Die Salts-Visitation geschah so gar in dem mit einer Kayserlichen öffentlichen Salva Guardia versehenen Schlüssel auf dem St. Nicolausberg, und auch in des Pastoris primarii und Inspectoris, Doctor Ebbers Haus.

Lit. F. 12. Belehret die Beylage F. daß man kein Bedenten trägt, nummehr schriftlich von sich kommen zu lassen, daß in unserm Markts-Gleichen Aich ein Kayser-Königliches Banco-Gefällen-Amt vorhanden seye.

13. Am allerweitaufersten aber ist wohl dieses, daß, als den 19. Aug. 1766. ein Bauer zu Grün, Aicher Gerichts, nicht sogleich den Schlüssel zu der Stube, darcin ein Salts-Auffshauer einquartiert werden wollen, herbeyshaffen können, nicht nur die Stube durch Holts-Hacken, unter vielen andern Ercessen, mit Gewalt erbrochen, sondern auch dieser Bauer, Schindler, nebst drey dessen Nachbarn, dem Papiernmacher Michael, dem Birth Adam Adler und dem Zimmermann Steinel, (ganz ungewisssend, warum diese drey letztere) nach Aich in Arrest gebracht, von dannen aber aller unserer Vorstellungen und Protestationen obachtet, den 24. Aug. mit einer sehr criminelle Gefängnisse gesetket worden, darinnen sie noch jetzt auf eigene Unkosten schmachten und endlich verderben müssen; ob gleich, um den allzugroßen Schaden in deren Haushalten und Nahrung zu verhüten, deren respect. Vater, Bruder und Sohn, sich anerbethen, sich für dieselbige ins Gefängnis setzen zu lassen. Der allermerkwürdigste Respekt gegen Ibro Kayser-Königlich-Apostolische Majestät und Dero nachgesetzte hohe Collegia, (deren wenigste Uebere diefer unerbildlichen Begegnissen seyn werden,) hatten uns ab Betrachtungen darüber beyzuliegen; wie lassen es also bey der bloßen landkündigen Erhellung derrer Begebenheiten selbst beyenden.

Wir haben zwar nicht ermangelt, gegen alle diese Gewaltthätigkeiten von Zeit zu Zeit, wo es nöthig geschienen, geziemend zu protestiren, und unsere Gerechtsame beizens zu verwahren: Es ist aber solches leider! ohne alle Dürkung gewesen; wie mehr hat man uns besagte Protestationen und deren Beylagen mit dem schärfsten Verweiss zurückgesandt und dem Elbögner Crays-Amt verbotzen, nichts mehr von uns anzunehmen; wie die Beylagen C. G. und H. ausweisen.

Lit. C. G. und H.

Frager man nun nach der Ursache dieses harten Verfahrens gegen uns, so wird man königlich-böhmischer Seits niemahlen etwas anderes aufzubringen, oder zu erweisen vermögen, als daß wir uns nicht als böhmische Landsassen trairiren lassen wolten: Und dieses können wir nicht, ohne Ibro Kömisch-Kayserlichen Majestät, des Heil. Röm. Reichs, aller der Cron Böhmen teutschen Lehenleute von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, und unser selbst eigenes und unserer Nachkommen unwiederbringliches Nachtheil, auch ohne Verletzung derrer Ibro Köm. Kayserlichen Majestät und dem Heil. Röm. Reichs eben so wohl schuldigen Pflichten unmittelbarer Reichs-Glieder, als wir der Cron Böhmen Lebens-Pflichten schuldig seynd.

Wären wir böhmische Landsassen; so müsten ja unsere Güter bey der königlichen Land-Zafel zu Prag, eben so wohl, als alle andere böhmisch- und Egerische Land- und Lehen-Güter intabulirt seyn: Da aber dieses nicht ist, noch jemahlen erwiesen werden kan; so ebhellet auch nur aus diesem einigen Umstand unwidersprechlich, daß wir keine böhmische oder Egerische Landsassen seyn können. Der königliche böhmische Lehen-Hof widerspricht sich auch hierinnen und seint gegen uns behauptende Gründe

Grund-Sätze widerlegen sich selbst: dann, nach der Anlage I. hat allererst den 26. Jan. 1757. das Kaiser-königliche Böhmisches Directorium in Publicis et Cameraibus zu Wien von uns in eben denjenigen Ansdrukken, darinn es an die von der Cron Böhmen Deutsche Lehn-trägende Chur-Fürsten, Fürsten und Stände gefonnen worden ist, Leben-Dienste verlangt; welches ja nicht hätte geschehen können, wenn wir Böhmisches Landfassen wären, dann von diesen hat man keine Leben-Dienste verlangt, sondern ihnen statt derselbigen Steuern auferleget: Und da erst im Monat Decem-ber 1766. bey schwächer Strafe verhalten worden ist, aus dem Königreich Böhmen und dem Egerischen Bezirk nichts von Getrand, Wehl und Vieh nach Aisch gehen zu lassen, worauf auch die Ausschawere genaue Acht haben solten; wie kan dann das Ge-richt Aisch zu Böhmen, oder dem Egerischen Bezirk gehören?

In Ihre Kayser-königliche Apostolischen Majestät personliche Gerechtfakts-Liebe und in Allerhöchst-Dieselben hohen königlichen Ministerii billige Gesinnungen setzen wir nicht das allergeringste Mißtrauen: da aber die, ohne Zweifel in einem Pragerischen Collegio befindliche Urheber unserer Drangsalen bis jeso Gelegenheit gefunden haben, besorglich auch noch ferner finden werden, die Sache allerhöchster Orten, so wohl in Ansehung der Religion, als des weltlichen, aus einem ganz andern Gesichtspunct und so vorzustellen, daß wir entweder allemahl gänzlich unenthö-zer sein bleiben, oder doch unter der sich verzögerenden und unhinlänglichlichen Hülf-unter-liegen und verschmachten müßten; so bleibe uns nichts anders übrig, als

Euer Excellenzien, auch unsere hochgeneigt und Hoch-geehreste Herrn, auf das allerbeweglichste, mit blutenden Herzen und thranen-den Augen, geseiend zu ersuchen, Sie belieben hochgeneigtst und gütigst, in Krafft derer hierzu allbereits in-Handen habenden Vollmachten und Instructionen von Dero allerhöchst- höchst und hohen Herrn Principalen, Oberen und Commitenten, nummero auch an Ihre Römisch-kayserliche Majestät, als unser (außer denen Lebens-Sachen), alleiniges allerhöchstes und allergnädigstes Oberhaupt und Herrn, ein so respectuösest als eindringendes allerunterthänigstes Vorstellungss-Schreiben ohnmäßiglich dahin ergehen zu lassen; daß Ihre Römisch-kayserliche Majestät allers-gnädigst geruben möchten, uns bey unserer wohlhergebrachten Reichs-Liunitätswar-keit, auch allen davon abhängenden Befugnissen und Gerechtfamen in Geit- und Weltlichen, allgeredest zu schütten, mithin allergnädigst zu vermitteln, daß forder-riß alle militairische Commando von unsern Gütern und dem Aischer Gerichte abse-führet, unser, als ein Triquitt in Verhaft sich befindender Gerichts-Verwalter Tem-sich uns, zu legaler Unterfuch- und Bestrafung seiner Verbrechen, ausgeliefert, un-tere gefungene Unterthanen ohnentsgeldlich erlediget und hinlänglich indemnifizet, auch die unsern übrigen Unterthanen abgepreßte Saltz, Straff, Gelder restituiret, so for in Religions- und Kirchen-Sachen alles auf den Fuß des Westphälischen Friedens und dessen Executions-Commission wieder hergestellt und beständig erhalten, die gegenwärtig- und künftige Hebertretere Remplairisch abgestrafft; nicht weniger im Weltlichen, von der Cron Böhmen sich keines mehrern angemahet werde, als sich nach der Natur derer Böhmischen Deutschen Lehen gebähret, oder die Cron Böhmen sonsten von Alters rechtmäßig und ruhig hergebracht hat, daß uns ferner der über De-nen bisherigen Gerechtfakten bishero vorenthaltene Lehen-Brief, in der alten Form und ohne einige Veränderung darinn, ausgefertiget, endlich auch der uns, von denen Urhebern unserer bisherigen Bedrängnisse, zugefügte sehr große Schaden und Kosten billigmäßig wider-erlöset und vergütet werde.

Damit wir auch in diesen unserm gerechtesten Gesuch um so weniger enthöder werden mösen; so ersuchen **Euer Excellenzien, auch unsere hochgeneigt und Hochgeehreste Herrn** wir ferner gehorsamst und dienlich, Sie belieben, bey Dero allerhöchst- auch höchst- und hohen Herrn Principalen, Oberen und Commitenten heimlich darauf anzurathen; damit des hochpreislichen Corporis Evangelicorum anhoffende gemeinschaftliche habe Intercession, auch noch ins beson-dere durch derer Hoch-Dasselbe constituirenden allerhöchst- höchst und hohen Höse an dem kaiserlichen Hoff-Lager befindliche Gesandtschaften, um des nicht nur allen Ewanthelichen, sondern vorzüglich auch allen von der Cron Böhmen Deutsche Lehen-tragenden Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, widrigen Falles unersetzlichen Nach-theils willen, auf das nachdrücklichste respectuösest unterstützet werden möge.



Die ganz sonderbare Umstände dieser Sache versprechen uns, daß wir keine Fehltritte thun und so endlich Ihre Römisch-Kaiserlich, auch Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät eine Gelegenheit an Händen gegeben werde, das Publicum auf eine eclarante Weise überzeugen zu können, daß Allerhöchst-Dieselbe allergnädigst geneigt seyen, jedermännlich in denen Dero allerdurchlauchtigsten Erzhauß betreffenden Angelegenheiten eben so wohl, als in andern Fällen, schleunige und unparteyische Justiz-Plätze angedeyen zu lassen.

Wir aber beharren mit all-schuldigster Ehrerbietung und Ergebenheit

**Euer Excellenzien, auch unserer hochgebietend-
hochgeneigt- und hochgeehrtesten Herrn**

Regensburg,
den Febr. 1767.

gehorsamt, gehorsamt und ganz
ergebenste Dienere
sämtliche Reichs-Freye von Zedtwitz,
Evangelischer Religion,
und in deren Nahmen und Vollmacht
Carl Anton Philipp von Zedtwitz.

Inscriptio:

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Hoch-Edelgebohrnen
und Hochgelehrten Herrn, deren Evangelischen Chur-Für-
sten, Fürsten und Stände des Reichs zu der allgemeinen
Reichs-Versammlung bevollmächtigten fürtrefflichen Herrn
Räthen, Botschafftehen und Gesandten,

Unsere Hochgebietend- Hochgeneigtesten, auch Hochge-
ehrtesten Herrn,

Regensburg.

Benla

Beylagen.

praef. d. 24. April.

Lit. A.

**Ebler,
Sonders Pieber!**

Es ist hier Orts ganz verlässlich, vorgekommen; daß von Seiten des zu dem der Erone Böhheim zu Leben gehenden Guthe Aisch gehörigen Markts und Gerichts Aisch in Regensburg sich eine ordentliche Deputation eingefunden, und daselbst wegen einer vermeintlichen Bedrückung in Religions-Sachen einige mündliche Vorstellungen gemacht habe. Wie nun Ihre Kayl. Königl. Apostl. Mayl. dies nun zu allen allerhöchst Selbstern mit einigen nexu zugehörane Unterfassen und Unterthanen in allen Stricken, ohne Unterschied der Religion die billige Ausrichtung jederzeit angeedeyhen lassen: Als wird der Königl. Herr Creysz-Hauptmann denen Aischer Unterthanen unter gemessener Straffe anzubefehlen haben, daß sie sich mit ihren etwann habenden Beschwerden nirgends andershin, als an Ihre Kayl. Königl. Apostl. Mayl. wenden sollen, wo ihnen befindenden Dingen nach die Ausrichtung verschaffet werden wird. Geben ob dem Königl. Prager Schloß den 11. April 1766.

N. N. der Nöml. Kayl. Königl. Mayl. Obrister Burggraff, Praesident und Rärthe des Landes-Gubernaj im Königreich Böhheim,
Pgr. v. Kollowrat.

Serd. Siczisch.

praef. d. 24. April.

Lit. B.

Von der Nöml. Kayserl. Königl. Mayl. obhabenden Königl. Creysz-Amts wegen denen gesamten Aischer Unterthanen hiermit anzufügen. Es ist bey Einem Hochlöbl. Kayl. Königl. Landes-Gouvernio ganz verlässlich vorgekommen, daß von Seiten des zu dem, der Erone Böhheim zu Leben gehenden Guthe Aisch gehörigen Markts und Gerichts Aisch, in Regensburg, sich eine ordentl. Deputation eingefunden, und daselbst wegen einer vermeintlichen Bedrückung in Religions-Sachen einige mündliche Vorstellungen gemacht habe; Wie nun Ihre Kayl. Königl. Apostl. Mayl. bis nun zu allen, allerhöchst Selbstern mit einigem nexu zugehörane Unterfassen und Unterthanen in allen Stricken, ohne Unterschied der Religion die billige Ausrichtung jederzeit angeedeyhen lassen: Als solle Euch gemäß einer hoher Gubernial-Verordnung d. d. Königl. Prager Schloß d. 11. currentis Mensis April, wie es die Beylag ausweist, unter gemessener Straffe anzubefehlen, daß ihr Euch mit Euren etwann habenden Beschwerden nirgends andershin als an Ihre Kayl. Königl. Apostl. Mayl. wenden sollet, wo Euch befindenden Ding nach, die Ausrichtung verschaffet werden würde; Wornach ihr euch auch wir zu richten und der angeedeyheten Straffe, wie zu entscheiden werden: Geben Königl. Saazer Creysz-Amth Elbogen den 18. April Ao 1766.
Der Nöml. Kayl. Königl. Mayl. verordneter Königl. Hauptmann des Saazer Creyses, Elbogner Amtheils, und Egerischen Bezirks,
Johann von Ortilienfeld.

Denen gesamten Aisch. Lebens Unterthl. von Königlich Creysz-Amts wegen zuzustellen.

Der Both ist des Gangs halber vor die Meißa 10. Xr zu bezahlen.

C

Lit. C.

praesl. d. 4. Octobr. 1766.

Lit. C.

Wohlebelgebohrne Ritters!
Hochgeehrteste Herren,

Vermdge Einer von dem Hochblbl. Kayfl. Königl. Landes- Gouvernium sub dato Königl. Prager Schloß den 22. vorigen Monats Septembris erlassen, und sub praesentato 28. eiusdem allhier eingelangten Verordnung, haben Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Mayl. auf dem, über die neuerliche Widerständigkeit deren Wäher Unterthanen, gegen die Unterbringung deren K. K. Saltz-Officianten ersättigten Bericht, und anverlangte Belehrung, inhalt eines Höchsten Hoff- Decreti vom 12. vortbesagten Monats, unter andern allergnädigst zu erwiedern geruhet, mir als Königl. Erenz-Hauptmann nicht allein dasienige, was ich sowohl wegen Eröffnung und Einräumung des zu Grün, für dem Saltz-Beamten angewiesenen Quartiers, als wegen inhaftir- und Ablieferung deren widerspänfigen 4. Grüner Bauern nach Eger dann scharffer Verhörung Wäher Gerichts-Verwalteren wider den Allerhöchsten Befehl verweigerten Assistentz veranlasset habe, vollkommen gut zu heißen, sondern auch beynebens mir mit zu geben, daß ich die anstößige Protestation denselben an widerumben mit Nachdruck samsther Verhörung ihres Nichtsbergessenen Bertragens, und mit ernstlicher Anweisung zur Particion, und Gehorsam gegen die Beschehle und Verordnungen ihrer Höchsten Lehnz- und Landes-Herrschaft in unabweislicher scharffester Anhang unverlangt zurück senden solle. Solchemnach Ein solches an mir Befolge die oballirte Protestation in originali remittire, und zugleich denselben nicht nur den obangeführten Nachdruck samsthen Verweiss- ertheilte, sondern auch unter obberührter Wahrnehmung dieselben an obersthandene Particion und gehorsamb den widrigen erfolgender scharffester Anhang anweise; nebst höffl. Empfehlung beharrend

Der Nöml. Kayfl. Königl. Apostol. Mayl. verordneter Königl. Hauptmann des Saaker Erenz-Hof- und Egerischen Bezircks, dann
Meiner Hochgeehrtesten Herren

Geben Königl. Saaker Erenz-Hof- Amt Elbogen
den 1. Octobr. Ao. 1766.

dienstschuldigster
Johann von Czirillensfeld.

Denen WohlEbl. gebohrnen Ritters gesambten Hbl. Lebens- Agnatis
von Jedwitz auf Aisch, Friedberg, Rungersdorf, Sorg und
Schönbach,
Meinen Hochgeehrtesten Herren

Der Both kombt seines Gangs halber
vor jede Weil a. 10. Kr. Kayfl. Geld
zu bezahlen.

praesl. d. 5. Aug. 1766.

Lit. D.

Wohlebelgebohrne Ritters!
Hochgeehrteste Herren!

Was Ein Hochblbl. Kayserl. Königl. Landes-Gouvernium auf das von denselben an die fürgewesne Hochblbl. Kayserl. Königl. Representation, und Cammer gethane Anbringen wegen deren zwischen denselben und denen Sächsischen Lehnz-Gütern Schönberg und Brambach ratione so genannter Sanct-Wiesen oder Sanct-Holzes sich eraserenden Differenzien anhero zu erlassen geruhet; Ein solches werden Meine Hochgeehrteste Herren aus beplegender Copia umständlich zu erfeschen, hiernach sich zu richten, und die darinnen bemerkte Documenta all hochgedachte Stelle einzuz



entwärtigen befehen; Ich aber ersuche höchlich um ein Recepsis und verbleibe mit aller Hochachtung

Der Königl. Kayserl. Königl. Mayl. verordneter Königl. Hauptmann des Saaker Creysfes Eibogner Amtheils und Egerischen Bezirks, dann Meiner Hochgeehrtesten Herren Oben Königl. Saaker Creysf-Amth Eibogen den 1. Augl. 1766.

dienschuldigster
Johann von Ortillienfeld.

Denen Wohlbedelgebohrnen Rittern Herrn Georg Adam, Adam Erdmann, und Johann Christoph v. Zedwitz, auf Nsch u. Meinen hochgebrüestten Herren.

Der Both ist des Gangs halber von der Weisheit des 10. XI. Kayserl. Geld zu bezahlen.

praef. d. 5. Aug. 1766.

Ehler,

Sonders Lieber! Es ist bey der süngewesten Hochlöbl. Kayl. Königl. Representation und Cammer die Herren Georg Adam, Adam Erdmann, und Hans Christoph von Zedwitz aus Gelegenheit deren zwischen ihnen, und denen Besizeren deren Sächsischen Lebens-Gütern Schönberg, und Brambach wegen der so genannten Zanck-Wiesen oder Zanck-Holz fürwaltenden Differenzen angebracht, was man sich aus verschiedenen theils unordentlichen, und obzuehren bey ihnen sich befindenden Büchschätzen herporkäme, daß zwischen ihnen von Zedwitz, und denen Brambachischen Leben-Vorfahreren und Nachbarn zu unterschiedlichen Zeiten schon bey nahe in die zwey Saecula über einige zwischen vendersüßigen Herrschafft, und Leben gelegene Wäldungen und Gehölze oberwehner massen Zanck-Wiesen oder Zanck-Holz genant, so wohl dessen Grundes Eigentum, als auch Holz, und Wiefwachs, Heegen, Wogelstellen, und schlagen, sehr langwierige, und zu Zeiten mit Gefahr idyllischer Feindseligkeiten verknüpfte Zanckeren obgewarter, wo dann Brambach besonders die Leben, oder besser zu sagen die Aftirelebensschaffts Recognition von einigen Zedwitzischen Lebens-Besizeren über ein jenseiths liegendes Eitelkein Waid und Wiefz praeten direct, welche nur mit 4 oder 5. Küderlein schlechten Heyes Zedwitzischer feiths schon über Menschen gedanken geheget, und eingeschret worden. Und gleichwie diese von gegenseiths angemaste Praetension zum offenbahren Nachtheil des Zedwitzischen Lebens so wohl als auch der Königl. Landes-Granis niemahls anerkennt worden; Also auch hätte Brambach keinen Anstand genohmen, sein vermeintliches Recht mit Gewaltthätigkeiten zu behaubten, worgegen dann die von Zedwitz, Gewalt mit Gewalt zu verreiben gesucht hätten. Wessenenwegen dann Sie Herren von Zedwitz aus Besorgge, daß die von Brambach dieses ihre Verfahren als einen mit bewaffneter Hand widerrechtlich geschehenen Landes-Einsall der Churfürstl. Sächsischen Regierung vorgestellet, und dessenenwegen von dorth aus bey diesfingigen allerhöchsten Behörde Satisfaction angebetret worden seyn möge, um allerhöchsten Königl. Schutz und Vermittelung in forhauer Granis-Ferung gebetten; So viel nun diese zu Granis-Ferung zwischen der Cron Böheim und Churfachsen gereichende Strittigkeit anberriffet, da ist weder aus denen älteren, noch neueren Urkunden abzunehmen, daß die Sache jemahls durch eine beydersfentige Disquisition rechtlich erörteret worden. Wessenenwegen dann der Königl. Herr Creysf-Hauptmann denen Herren von Zedwitz den Auftrag zu machen haben wird, daß Sie samentlich zu dieser Granis-Differenz gegen Brambach dienende, besonders von ihnen selbst angezeigte Urkunden, so viel selbte in ihren Familien und Lebens-Archiv vorfinden können, ohnsehtbare andero einbringen, hiere nächst, und da Siezerthero den Besitz ihrer Lebenserschaffamen auf dem strittigen District des so genannten Zanck-Holzkes, oder Zanck-Wiesen gegen Brambach rechtlich behaubtet haben, Sie statshin ihre Possession erhalten und von denen ferneren Besitz ihrer Geredtschaffamen, jedoch ohne Gebrauch einer angreiflichen Gewaltthätigkeit oder Invasion, sich niemahls verdienen lassen, vielweniger die von Brambach angemaste, und niemahls erprobte Aftirelebens-Recognition zum offenbahren Nachtheil deren als

serhöch

lethböchsten Königl. Cron-Rechten annehmen, dagegen auch wider die allenfalls sich ergebende gegenseitige Beeinträchtigungen und etwa erfolgende gewaltsame Anfälle des allerhöchsten Schutzes und Asistenz sich gutverläßig versichern sollen. Geben ob dem Königl. Prager Schloß den 22. May 1766.

N. N. Der Röm. Kayl. Königl. Mayl. Obrist Burggraff, Präsident/dann Räte des Landes-Gubernii im Königreich Böhheim.

Frantz Gr. von Paquoy.

Serb. Siczisch.

praef. d. 24. Aug. 1766.

Lit. E.

WohlEdle,

Sonders geehrte Herrn Gerichts-Verwalter,

Denenelben kan nicht unbekant seyn, wie nach das von Ihro K. K. Mayl. aus Ansehungheit des in dem Ahscher Bezirk einzuführenden K. K. Salzes d. d. Wien den 9. May a. c. ergangenen von dem Hochlöbl. K. K. Landes-Gouvernio sub dato K. Prager Schloß den 22. eiusdem hieher bekannt gemachte, von mir aber bey der letz in Ahs gehaltenen Commission denenelben als Gerichts-Verwalter dann denen sämtl. Gerichten zu Etlich mahlen wohl begreifflich vorgelesene Allerhöchste-Hoff-Decretum unter andern auch dieses in sich enthalte, daß die Gerichts-Verwalter (denen Salz-Beamten, so wohl zur Sicherheit für ihre Personnen, als zu hindern Haltung fremden und Verschlebung des K. K. Salzes alle erforderliche Asistenz, auf ihre iedermahliches Ersuchen zu leisten, unter der ohnmachtlichsten und ohne Rücksfrage, bey sich ergebenden Fall zu vollziehen habenden Bedrohung, daß die sich hievorne widerspänstig begehende in Eysen und Banden geschlossener nach Eger abgeführt und allda auf das empfindlichste bestraffet werden würden) angewiesen auch nach ess. heischenden Umständen, das Commando im Ahsischen verstärket werden solle. Dessen ohngeachtet aber ist itzdemoch hier vorgekommen, daß die Grüner Unterthanere; (unter dem unter einijg Vorwand, daß das Gericht, davon die Schlüssel bey sich haben) nicht annehmen wollen und die Hs. Gerichts-Verwalter diese Sache sich auch nicht angelegen seyn lassen, sondern sich in dieser Angelegenheit ganz indifferet bezeigen, über welch gleich angeführtes annoch ein mehreres nebst den von denen Ahscher Burggr. am 24. Tag gebenden Muthwill mir begebracht worden; so ich aber allhie zu berühren, um so weniger für nöthig zu seyn finde, als H. Gerichts-Verwalter selbst die beste Kenntnis davon bereits haben. Gleichwie aber dertey Langkeit in Befolgung und bergen, daß ich den ganzen Fürgang, an das Hochlöbl. K. K. Landes-Gouvernium sehe inderen aber thue denenelben das bezagene auf das empfindlichste verhöben mit Ernst gemessenen Wahrnigung die Allerhöchsten Befehle in Zukunft besser als es bis hieher nicht beschehen in Erfüllung zu sehen, widrigens dieselben sich einer empfindlichen Bestrafung bloß stellen dörfen. Was die Unterthanen dortigen Bezirks anbetrifft ich sehe, daß alle Ermahnungen fruchtlos ablaufen, und derowegen ist von mir an das Ahscher Militär-Commando das Requisitoriale ergangen, und demwegen ist von mir an das Bäuern, welche als widerspänstige sich aufgeführt haben, in dem Egerischen Arrest abzuführen, auch ein gleiches mit denen auf solche Art künftigen betretenden Ahscher Bezirks Unterthanen zu veranlassen; Ein welches ich zur nachrichtlichen Wißenschaft hieermi anbedeute und annehst (weilen annoch ein Commando pr. 50. Mann von Eger zu besserer Einschränkung deren muthwilligen und allerhöchsten Befehlen keine paricion leisten wollenden Ahscher Bezirck unterthl. in Ahs eintrzen wird) hieermi anbedeute, womit für solches das erforderliche Unterkommen veranlaßet werden möchte; worzu annoch dieses beyfüge, daß wann die Unterthanen in ihrem strafmäßigen Vorhaben weiter fortfahren und davon nicht abstehen annoch eine größere Anzahl des Militaris dabien eingelegt werden würde. In Gebleibung

Der Röm. Kayl. Königl. Mayl. verordnete Kögl. Hauptmann des Saazer Kreis Esboag. Antheils, und Egerischen Bezircks. Dann
Meiner Sondersgeehrten Herrn Gerichts-Verwaltere
Geben Königl. Creyhamt Elbogen
den 21. Augl. 1766.

dienstwilliger
Johann von Orillienfeld.
Lit. F.

præs. Afsch den 13. Octobr. 1766.

Lit. F.

**Hoch und WohlEdle, Beste, Gros und Vorachtbare,
Rechtswohlgelehrte, Wohlweise,
Hoch und vielgeehrteste Herren!**

Es haben sich Erhardt Rantz aus Friedersreuth, Johannes Wisfert und Richter Michael aus Währing mit fremden verbotenen Sals betreten lassen. Wann mir nun von hoher Instanz anbefohlen, dergleichen Uebertreter zu constituiren und ferner nach Anhalt gedachten hohen Befehls zu procediren und nach Befinden zu befragen auch zugleich dieselben ad actum für zu laden; Als bewürkte solches hiermit mit dem Anhang, daß ich zu deren Vernehmung künftigen Dienstag als den 14. Octobr. a. e. ausersuchen. Ew. Hoch und WohlEdlen und Dieselben werden also eingangs bemerkte Rantz, Wisfert, und Richter Michael nicht allein gehörig bedeuten, berührten Tages zu rechter Zeit vor dem hiesigen Kaiserl. Königl. Banco- Gefällen Amte zu erscheinen, sondern auch sich selbst gefallen lassen, dem mir ihnen anzuwollenden Verhöre beizuwohnen. Gleichwie ich nun an gütiger Deferirung nicht zweifelte; Als will ich mir auch hierauf wenige Erklärung gang ergehenst ausbiten, und mit besonderer Hochachtung verharren

Ew. Hoch und WohlEdlen
wie auch Dererselben

Afch,
den 11. Octobr.
1766.

ergebenster Diener
Christoph Gofler.

An die Hochadel. Siedtwigische gesammte Gerichte
in
Afsch.

præs. d. 26. Novembr. 1766.

Lit. G.

**Reichsfrey Hochwohlgebohrne Herren,
Gnädige Herren!**

Was von einem löbl. Banco Gefällen Ober- Amte zu Eger an mich erlassen worden, dieses überlende Ew. Reichsfreyherrlichen Gnaden in Abschrift. Vermöge dieser Anordnung soll ich dasjenige Original- Protestations- Schreiben, welches bey mir occasione der gedachten Befestigung einiger mit fremden Sals betretener Untertanen übergeben worden, amviederum ebenfalls in Original- Hochselben zustellen. Diesem Befehle zufolge bewürkte ich hiuchsch mit anliegenden mentionirten Original- Protestations- Schreiben. Angezogener Befehl hält ferner in sich, daß ich einige weisere zu machende Protestation weder attendiren noch annehmen, vielmehr mit allem Ernst und Gewalt fürgehen und poenam quadrupli von denen bereits betrettenen, als auch in Zukunft apprehendir werdenden Uebertreter- Sals- Schwärzen einbringen solle. Ehe und bevor ich nun diesen hohen Befehl in Erfüllung sehen kann, so muß ich nach bereits vorhergegangener hoher Instruction die Uebertreter gehörig vernehmen. Zu diesem Ende habe ich anderweit künftigen 28. November a. e. anberaumer, und stele in Ew. Gnaden hohe Disposition die in voriger Requisition benannte, mit fremden Sals betretene freywillig in meine Behauptung zu stellen, oder in dessen Entscheidung

siehung zu gewärtigen, daß ich selbige durch das Militare zu mir bringen lasse, sie per-
nehme, und die poenam quadrupli nach Befinden der Sache diéire und beschreibe.
In geheimender Submission erharre

Ein. Reichsfrey Hochwohlgebohrnen Gnaden

Wsch,
den 25. Nov. 1766.

unterthäniger Diener
Christoph Gofler.

*A Messieurs
Messieurs les Barons de Zedwitz Seigneurs &c.*

Elster.

præs. Wsch, den 18. Novembr. 1766.

WohlEdler,

Wielgeehrter Herr Einnehmer! Ein Wohlhöbl. Kais. Königl. Banco-Gefällen Ad-
ministration in Prag haben unter dem 30. clapi de hodierno Recepto gnä-
dig zu referibaren geruhet:

Was von uns wegen der ob Seiten deren Herrn von Zedwitz neuerlich be-
seheneu Protokation wider die von Herrn Einnehmer anverlangte Gestel-
lung ein so anderer in der Einshwörung fremden Salzes betreteneu Wsch-
Unterthanen dahin angezeuet wort. a, solches hätte man an das Wohlhöbl.
Kais. Königl. Landes-Gubernium mit weiterer Vorstellung gelangen zu las-
sen unermängelt, und wie zumahlen vermöge leit erklosseneu hohen Stell-
Resolution die allerhöchste Willens-Meynung dahin gehete, daß von Ihnen
Herrn von Zedwitz einig weiters machende Protokation weder attendirt noch
angenommen, sondern zu dermaleinstiger Einshabung des höchsten Salz-
Rechts aller Ernst und Gewalt angewendet werden sollte, als werde auch so-
thane von Zedwitzische Protokations-Schriß in Originali uns mit dem Auf-
trag rückgeschloss, daß solche Ihnen Herrn von Zedwitz durch gedachten
Wsch-Exilia benannten Herrn Gofler wieder juruck zu behändigen seye. So
viel es übrigens das mit 39. W. eingebrachte fremde Salz betreffete, da
würde mit dessen Visitation ein mehreres hinzukommt zu gewarten und Endlichen
auf die Einbringung der poenam quadrupli von denen betreteneu dreuen sowohl
als auch künftig apprehendirt werdendeu Wsch-Gerichts-Salz-Schwärzern
der Schuldige Bedacht zu nehmen seyn.

Es hat solchemnach der Herr Einnehmer seines Orts sich nach dieser hohen Verord-
nung genauest zu achten, vigore dessen die in Händen habende Original-Protokation
deren Herrn von Zedwitz mit der vorgeschriebeneu Bedeutung denenselben rückzufen-
den und von den Erfolgs-schleunigen Bericht an uns zu erstatten, wodurch wir in Stand
gebracht seyn werden das fernere befolgen zu mögen, Verbleiben

Desselben

Kais. Königl. Banco Gefällen
Oberamt Eger den 17. Nov. 1766.

dienstwillige
Franz Anton Reid.
Carl Saubnee.

Lit. H.

Lit. H.

Wohledegelbohrne Ritters!
Hochgeehrteste Herren!

Dennach Jhro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät mittelst eines an Jhro hierländiges Hochlöbl. Gouvernium erlassenen allerhöchsten Hof = Decreti von 7. gemärdigen Monats Nov. allergnädigt abzuordnen geruher haben: die von denenselben an mich eingeschickte Protestations - Schrift nebst denen gedruckten Bevilagen also gleich denenselben mit nachdrucksamten Verhebung des Pflicht versehenen Betragens und Anweisung zur Parition zurückzusenden, und von denenselben keine, wie immer Namen habende Protestation - oder Vorstellungen anzunehmen, sondern so, wie sie mir zukommen, denenselben alsbald auf gleiche Art wiederum zurück zu schicken; Und nun gedachtes Hochlöbl. Kaiserl. Königl. Landes = Gouvernium nur hievon zur gehörigen Nachachtung die Nachricht zu ertheilen, auch die obverstandene Protestation mit ihren Bevilagen zu dem allergnädigt angeordneten Ende, hieher zu remittiren geruher hat; Dahero **Euer Wohl = Edelgebohrnen** dies alles hiemit zu erkennen gebe, die rementionirte Protestation nebst ihren gedruckten Bevilagen gegenwärtig und beyschuldig restituire und unter höfl. Empfehlung beharre.

Der Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. verordneter Königl. Hauptmann
 des Saaker Creyses Elbogner Antheils und Egerischen Bezirks, u. u. dam
 Meinem Hochgeehrtesten Herren

Geben Königl. Saaker Creys = Amt Elbogen
 den 26. Novembris 1766.

dienstschuldigster

Johann von Ortillienfeld.

Denen Wohl Löbl. gebohrnen Rittern gesamtanten Herren Lebens,
 Agnatis von Jedowitz auf Asch, Meidberg, Krugsreuth, Sorg
 und Schönbach,

Meinen Hochgeehrtesten Herren

Der Both ist seines Gangs halber vor
 jede Weil a 10. Kr. zu bezahlen.

Asch.

Lit. I.

Von der Röm. Kaiserl. in Germanien, zu Hungarn und Böhheim Königl. Maj. Erbsherzogin zu Oesterreich u. unsrer allergnädigsten Frauen wegen: Denen Herren Georg Adam, Adam Erdmann, Hans Christoph, Carl Ludwig Adam, Carl Philipp Anton, und dessen unntündigen Brüdern von Jedowitz hiermit in Gnaden den anzugehen: Es seye eine jedermann bekante Sache — u.

Wann nun Jhro Kaiserl. Königl. Majest. — u. alle Kräfte anzuwenden vermöglich entschlossen seynd, — u. hierzu aber auch alle und jede Leben = Leute, welche von Jhro Kaiserl. Königl. Majest. und Jhro Erb = Cron Böhheim Lehne besitzen, aufzubieten, und die von ihren Lehnen Allerhöchst = Jhroselben als Königin von Böhheim schuldige Lehne = Dienste zu fordern sich berechtiget und bemühtiger sehen.

D 2

Und

Und zumahlen Sie Hhln von Jedwitz unter anderen auch ansehnliche Lehen von der Cron Böhheim besitzen.

Als ergeheth Jhro Kaiserl. Königl. Maj. Obrist Lehenherrliches Gefinnen und Bez gehen an sie Hhln von Jedwitz, Allerhöchst-Jhroselben und Jhro Erb-Cron Böhheim mit denen von dem besizenden Königl. Böhmischen Lehen zu leisten kommenden Lehen-Diensten bey dieser den Dominum Directum dermahlen ohnmittelbar betreffenden, — x. willfährig an Hand zu gehen, und sich binnen einer Zeit Frist von zwey Monaten, ob dieselbe die Jhro schuldige Hülf mit Mannschafft, oder mit Geld zu leisten gemeinet seye, zu erklären, indessen aber — x. einigen Durchzug, Bestand, und Vorschub nicht zugesatteten, noch weniger zu leisten, noch auch einige Werbung nachzusehen, sondern vielmehr diese, wo selbe dermahlen bestehen sollte, allfogleich zu trennen, und aufzubeheben.

Wie nun Jhro Kaiserl. Königl. Majestät Ober-Lehenherrliches Begehren vollzogen worden, und mit wie viel gerüsteter Mannschafft, oder mit was für einer Geld-Summa Allerhöchst-Jhroselben als Kömman in Böhheim und Lebens-Franen sie Herren von Jedwitz zu Hülf zu kommen und die Lehen zu verdienen sich im Stande befinden und gemeinet seyen, darüber erharteten Jhro Kaiserl. Königl. Maj. binnen dorts befägter Frist die gemeinde Anzeige: Und es verbleiben ob Allerhöchst-gedacht-Jhro Majestät mit Kaiserl. Königl. und Erzhertzoglichen Gnaden denenselben wohlwolvogen. Decretum per Sacram Caesareo-Regiam Majestatem, in Consilio Directorii in Publicis & Cameralibus. Viennae die 26. mensis Januarii, Anno Domini Millefimo, septingentesimo, quinquagesimo septimo.

F. W. Comes *Haugwitz*,
R. B. S. A. & A. p. Canell
Jgr. *Chotek*.

Joh. Sel. von *Bartenstein*.

Zeremmann v. Farnegieser.

Denen Hhln *Georg Adam*, *Adam Erdmann*, *Jannß Christoph*,
Carl Ludwig Adam, *Carl Philipp Anton* und dessen ohnmindigen Brüdern von *Jedwitz* zuzustellen.



246765

40

VD18

ULB Halle

008 251 126

3



n.c.



Dictatum Ratisbonae
d. 17. Junii 1767.
per Chur. Sachsen.

x.

In

ein Hochpreißliches

Corpus Evangelicorum

zu Regensburg

wiederholte

Anzeige

derer

Freyen von Zedtwitz

zu Ufch, Evangelischen Theils,

königlich-Böhmischen Collegien und Officianten
zufügende Religions- und andere Beschwerden, und
durch verursachten alleräußersten Nothstand
betreffend.

Beylagen Sub Lit. A. bis I.



1767.

